

Durch die Landeswahlleiterin werden bei Kommunalwahlen u. a. folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Aufforderung zur Einreichung von Wahlanzeigen und Bekanntgabe, welche Parteien keine Wahlanzeige einreichen müssen (§ 22 KWG LSA, § 29 Abs. 1 KWO LSA)
- Entgegennahme und Vorprüfung von Wahlanzeigen (§ 32 Abs. 1 KWO LSA)
- Feststellung der Parteieigenschaft (§ 22 Abs. 2 KWG LSA)
- Festlegung von Unterscheidungsmerkmalen für Stimmzettel, Wahlbriefumschläge und Wahlumschläge wenn am selben Tag mehrere Wahlen stattfinden (§ 37 Abs. 6 KWO LSA)
- Bekanntmachung des vorläufigen und endgültigen Gesamtergebnisses bei allgemeinen Neuwahlen (§§ 66 und 70 KWO LSA)
- Anordnung wahlstatistischer Auszählungen (§ 66 KWG LSA, § 85 KWO LSA)
- Zulassung der Vernichtung von Wahlunterlagen (§ 86 KWO LSA)